Gemeinde Königswartha

Satzung für die Benutzung der Turnhallen der Gemeinde Königswartha

Auf Grundlage des § 4 der SächsGemO sowie des §2 Abs. 1 und der §§ 9 ff des SächsKAG in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die folgenden Sportstätten und Nebenanlagen der Gemeinde Königswartha sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Sächsische Gemeindeordnung:

- Turnhalle der Grundschule, Nordstraße 5, 02699 Königswartha
- Turnhalle der Oberschule, Neudorfer Straße 12a, 02699 Königswartha

Sie werden den Nutzern im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung gestellt.
Nutzer sind Einwohner der Gemeinde Königswartha und ihnen gleichgestellte Personen oder Vereinigungen, die ihren Sitz und den räumlichen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in der Gemeinde Königswartha haben.
Weitere Personen oder Vereinigungen können als Nutzer zugelassen werden.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Turnhallen sind Eigentum der Gemeinde Königswartha.
(2) Die Verwaltung und Vergabe der Turnhallen zu sportlichen Veranstaltungen obliegt der Gemeindeverwaltung bzw. den von ihr hierzu bestellten Personen.
(3) Die Turnhallen der Gemeinde stehen **vorrangig** den Schulen für den Sportunterricht zur Verfügung. Eine Benutzung durch Dritte darf die Belange des Schulsports nicht beeinträchtigen.
(4) An unterrichtsfreien Zeiten, sonnabends und an Sonn- und Feiertagen stehen sie nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung für den Vereins- und Freizeitsport sowie anderweitige Nutzung zur Verfügung.

§ 3 Aufsichtspflichten

(1) Die Beaufsichtigung der Turnhallen wird durch die Gemeindeverwaltung oder von ihr beauftragten Personen wahrgenommen.
(2) Die Turnhallen dürfen nur unter Aufsicht eines Lehrers oder eines vom Nutzer bestellten Übungsleiters betreten werden. Der Gemeindeverwaltung sind die zu bestellenden, ausgebildeten Übungsleiter und ihre Vertreter schriftlich zu benennen.
(3) Die Aufsicht während des Sportunterrichts wird dem jeweiligen Sportlehrer übertragen.
(4) Der Übungsleiter hat die Turnhallen als Erster zu betreten und darf sie als Letzter erst verlassen, wenn er sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Auf das Verschließen der Räume nach der Benutzung ist besonders zu achten. Die Weitergabe der Turnhallenschlüssel an nicht eingetragene Übungsleiter ist untersagt.
(5) Den Weisungen des Hallenmeisters oder der beauftragten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

(6) Der Übungsleiter ist verpflichtet, vorgefundene oder während der Nutzung aufgetretene Schäden umgehend dem Hausmeister zu melden. Das ausliegende Kontrollbuch ist nach jeder Turnhallenbenutzung zu führen.
(7) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf alle Bereiche des Gebäudes.

§ 4 Benutzung der Sportflächen, sonstiger Nebenflächen und der Geräte

(1) Die Spielflächen dürfen nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen ohne Stollen oder in Ausnahmefällen barfuß oder in Strümpfen betreten werden. Turnschuhe, die vorher im Außenbereich benutzt wurden, müssen gründlich gereinigt sein. Zusätzlich zu den vorhandenen Markierungen dürfen keine weiteren Markierungen aufgezeichnet werden. Ausnahmen sind mit dem Hausmeister zu vereinbaren. Die Verwendung von Haftmitteln ist nicht gestattet.
(2) Bewegliche Geräte werden an einem dafür bestimmten Ort aufbewahrt, verstellbare Geräte in der niedrigsten Stellung. Geräte und Matten sind beim Transport zu tragen. Soweit für den Transport besondere Vorrichtungen vorhanden sind, sind diese zu benutzen. Eine Benutzung im Freien ist nicht gestattet. Nach der Benutzung sind die Geräte und Matten wieder an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zu schaffen und in Ausgangsstellung zu bringen.
(3) Geräte und Einrichtungen der Turnhallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Die Benutzung von im Freien verwendeten Geräten in der Turnhalle ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Bälle jeder Art. Sportlehrer und Übungsleiter erhalten Zutritt zu den notwendigen Sportgeräten. Bei mutwilliger Beschädigung wird der Zutritt untersagt.
(4) Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so zu beenden, dass alle Teilnehmer die Turnhalle bei Ablauf der gesetzten Zeit verlassen haben.
(5) Die Umkleide- und Waschräume sind sauber, insbesondere ohne herumliegendes Papier, Seifenreste usw. zu hinterlassen.
(6) Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Tiere dürfen in die Hallen nicht mitgebracht werden.
(7) Zu den Trainingsstunden der Vereine ist das Betreten der Turnhallen nur den Mitgliedern der Vereine und Beauftragten der Vorstände gestattet. Zuschauer haben zu den Trainingsstunden keinen Zutritt.

§ 5 Haftung

(1) Die Gemeinde übergibt die Turnhallen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft die Sportstätten und Geräte auf ihre einwandfreie Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräte, sowie der Zugänge zu Räumen und Anlagen stehen.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
(5) Für jeden durch Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungssatzung entstandenen Schaden haftet der verursachende Benutzer. Bei mutwilliger Beschädigung muss mit Strafanzeige gerechnet werden.
(6) Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde weder Verantwortung noch Haftung.

§ 6 Versicherung

(1) Der Nutzer hat vor Beginn der Nutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
(2) Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 7 Ausschluss

Bei schwerwiegenden Verstößen behält sich die Gemeindeverwaltung vor, die Turnhalle für den entsprechenden Benutzer zeitweilig oder auf Dauer zu sperren.

§ 8 Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Turnhallen ist in der Anlage „Benutzungsgebühren" festgelegt.
(2) Die Gebühren werden entsprechend der Nutzungseintragungen im Turnhallenbuch nachträglich abgerechnet. Hierzu ist eine lückenlose Buchführung zwingend vorgeschrieben. Bei Nichtbeachtung dieser Buchführungspflicht wird dem jeweiligen Nutzer ein Strafgeld in Höhe von 100 % der regulären Gebühr zusätzlich berechnet.

§ 9 Raumtemperaturen

Im Interesse der Gesundhaltung der Sporttreibenden sind die Raumtemperaturen nach den Anforderungen des Bundesinstitutes für Sportwissenschaften anzustreben.

§ 10 Sonstiges

(1) Die Konsumierung alkoholischer Getränke in der Turnhalle ist untersagt. Das Rauchen ist im gesamten Objekt untersagt. Abfälle (Dosen, Flaschen usw.) sind durch die Übungsgruppen zu entsorgen.
(2) Der Übungsbetrieb in den Turnhallen endet spätestens 22.30 Uhr.
(3) Das Hausrecht üben der Bürgermeister und die von ihm Beauftragten aus.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Mit der Benutzung der Turnhallen und ihrer Einrichtungen erkennt der Benutzer diese Benutzungssatzung an.
(2) Die Übungsleiter haben die Nutzer auf diese Benutzungssatzung hinzuweisen.
(3) Die Einhaltung der Benutzungssatzung ist von den Lehrern bzw. Übungsleitern zu gewährleisten und vom Hausmeister zu überwachen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Nowotny
Bürgermeister

GEMEINDE KÖNIGSWARTHA
BÜRGERMEISTER

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs. GemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs. GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung für die Benutzung der Turnhallen der Gemeinde Königswartha

„Benutzungsgebühren“

1. Eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Königswartha können die Turnhallen als gemeindliche Einrichtungen für sportliche Veranstaltungen zu folgenden Gebühren nutzen:

Kinder- und Jugendsport (bis 18 Jahre)	kostenfrei
Erwachsenensport	5,00€/Stunde

2. Eingetragene gemeinnützige Vereine ohne Sitz in der Gemeinde Königswartha und sonstige Nutzer können die Turnhallen als gemeindliche Einrichtungen für sportliche oder sonstige Veranstaltungen zu folgenden Gebühren nutzen:

Kinder- und Jugendsport (bis 18 Jahre)	8,00 €/ Stunde
Erwachsenensport	15,00 €/Stunde
Gewerbliche oder sonstige Nutzung	mindestens 20,00 €/Stunde

3. Jeder Nutzer ist verpflichtet, das Turnhallenbuch gewissenhaft und wahrheitsgetreu zu führen. Die Abrechnung erfolgt anhand des Turnhallenbuches.
4. Bei fehlendem Eintrag ins Turnhallenbuch wird jeweils die doppelte Gebühr je Stunde erhoben.